

§ 57

(1) Endet die elterliche Sorge oder hört die Vermögensverwaltung aus einem anderen Grunde auf, so haben die Eltern das Vermögen dem volljährig gewordenen Kinde oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes herauszugeben und über die Verwaltung unter Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses Rechenschaft abzulegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die elterliche Sorge oder die Vermögensverwaltung eines Elternteils endet.

4. Titel: Vertretung des Kindes

§ 58

(1) Die Vertretung des Kindes steht den Eltern gemeinsam zu. Verweigert ein Teil seine Mitwirkung, so kann diese auf Antrag des anderen Teils durch eine Entscheidung des Rates des Kreises ersetzt werden, falls es im Interesse des Kindes erforderlich ist.

(2) Bei Verhinderung eines Elternteils gilt § 39 Abs. 2.

(3) Ist dem Kinde gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil.

§ 59

Die Eltern können nicht als Vertreter des Kindes mit sich selbst oder mit Verwandten in gerader Linie ein Rechtsgeschäft, daß nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht, abschließen oder einen Rechtsstreit führen.

2. Kapitel: Nichteheliche Kinder

§ 60

Grundsatz

Nichteheliche Kinder haben im Verhältnis zu ihren Eltern und deren Verwandten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder. Soweit die folgenden Vorschriften Abweichungen von der allgemeinen Regelung enthalten, sind sie dadurch bedingt, daß die Eltern nicht durch Heirat verbunden sind.

1. Abschnitt: Nichtehelichkeit durch Geburt

§ 61

Nichteheliche Vaterschaft

(1) Als Vater des nichtehelichen Kindes gilt, wer mit der Mutter innerhalb der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat. Ein Verkehr, der offenbar nicht zur Empfängnis geführt hat, bleibt außer Betracht.

(2) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß der beiden genannten Tage.

(3) Ist bewiesen, daß das Kind während eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als 302 Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt dieser Zeitraum als Empfängniszeit.

§ 62

Feststellung der Vaterschaft

(1) Die Vaterschaft wird festgestellt:

- durch die nach der Geburt mit Zustimmung der Mutter in einer öffentlichen Urkunde erklärte Anerkennung oder in Ermangelung einer Anerkennung,
- durch Urteil auf Klage des Kindes.

(2) Die Klage kann nicht gleichzeitig gegen mehrere Männer erhoben werden. Sie kann auch gegen die Erben des Vaters gerichtet oder von den Erben des Kindes erhoben werden.

§ 63

Ausschluß anderer Feststellungen

Ist die Vaterschaft durch Anerkennung oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden, so kann, solange die Anerkennung nicht widerrufen ist oder ihre Unwirksamkeit festgestellt ist (§ 64), oder solange das Vaterschaftsfeststellungsurteil nicht aufgehoben ist (§ 65), kein anderer Mann als Vater festgestellt werden.

§ 64

Widerruf und Unwirksamkeit der Vaterschafts- anerkennung

(1) Die Anerkennung nach § 62 Abs. 1 Ziffer 1 kann mit Zustimmung der Mutter und des Kindes in einer öffentlichen Urkunde widerrufen werden. Die Zustimmungserklärungen bedürfen, solange das Kind minderjährig ist, der Genehmigung des Rates des Kreises.

(2) Der Mann kann die Feststellung der Unwirksamkeit einer Anerkennung verlangen, wenn nach der Anerkennung Tatsachen bekannt werden, aus denen hervorgeht, daß er offenbar nicht der Vater ist. Mit der Rechtskraft des der Klage stattgebenden Urteils ist bindend für alle festgestellt, daß der Mann nicht der Vater ist.

§ 65

Aufhebung der Vaterschaftsfeststellung

(1) Das Kind und der durch rechtskräftiges Urteil als Vater festgestellte Mann können auf Aufhebung des Urteils klagen, wenn sich nach der Rechtskraft des Urteils Tatsachen herausstellen, aus denen hervorgeht, daß der Mann offenbar nicht der Vater ist.

(2) § 64 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 66

Name des Kindes

Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt.

§ 67

Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge für das nichteheliche Kind ist Sache der Mutter.

§ 68

Pflegschaft

(1) Mit der Geburt des Kindes erlangt der Rat des Kreises die Stellung eines Pflegers. Er hat die dem Kinde gegen den Vater zustehende Ansprüche geltend zu machen.

(2) Die Pflegschaft ist auf Antrag der Mutter wieder aufzuheben, wenn das Wohl des Kindes es zuläßt. Ist der Zweck der Pflegschaft erreicht, so kann die Aufhebung auch aus eigener Entschliebung des Rates des Kreises erfolgen.

(3) Auf Antrag der Mutter kann der Rat des Kreises schon vor der Geburt des Kindes anordnen, daß die Pflegschaft nicht in Kraft tritt, falls das Wohl des Kindes voraussichtlich eine solche nicht erfordert.

(4) Auf Antrag der Mutter kann der Rat des Kreises anordnen, daß die Pflegschaft schon vor der Geburt des Kindes eintritt.

§ 69

Fehlen der elterlichen Sorge

(1) Die Mutter kann die elterliche Sorge nicht wahrnehmen, wenn sie minderjährig oder aus einem anderen Grunde in der Handlungsfähigkeit beschränkt ist. Sie ist gleichwohl verpflichtet, das Kind zu betreuen und für seine Gesundheit zu sorgen.

(2) Steht das Kind nicht unter der elterlichen Sorge der Mutter, so wird der Rat des Kreises Vormund.

§ 70

Verkehr mit dem Vater

Dem Vater ist der persönliche Umgang mit dem Kinde nur gestattet, wenn und insoweit die Mutter zustimmt. Dies gilt auch, wenn der Mutter das Sorgerecht wegen ihrer Minderjährigkeit nicht zusteht. Ist die Mutter aus einem anderen Grunde nicht mehr sorgeberechtigt, so tritt an die Stelle ihrer Zustimmung die des gesetzlichen Vertreters des Kindes.

§ 71

Unterhalt,

(1) Auf die Unterhaltungspflicht der Eltern des nichtehelichen Kindes finden die Vorschriften über die Unterhaltungspflicht der Eltern gegenüber ehelichen Kindern (§§ 47 ff. und 92 ff.) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften Anwendung.